

**Richtlinien zur Förderung von Projekten zur ambulanten Unterstützung sowie zur Entlastung älterer und pflegebedürftiger Menschen im Landkreis München vom 17.12.2012**

**Der Landkreis München erlässt auf der Grundlage von Art. 71 ff. AGSG sowie unter Berücksichtigung seines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Projekten zur ambulanten Unterstützung sowie zur Entlastung älterer und pflegebedürftiger Menschen:**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu dienen, die Pflegeinfrastruktur des Landkreises München durch Unterstützung ambulanter Entlastungsangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen auf- und auszubauen, um deren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit so lange wie möglich zu realisieren.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Förderung dient zur (teilweisen) Finanzierung der Kosten, die  
a) einmalig entstehen (Anschubfinanzierung) oder/und  
b) laufend entstehen (Sach- und Personalkosten).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der Leistungsanbieter, der für die Umsetzung des inhaltlichen Konzeptes verantwortlich ist.

Leistungsanbieter kann sein:

- ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und die ihm angeschlossene Organisation
- ein eingetragener Verein (mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- eine rechtsfähige Stiftung
- ein sonstiger Anbieter auf dem Pflegesektor.

### **4. Fördervoraussetzungen**

#### **4.1 Inhaltliche Voraussetzungen**

Der Leistungsanbieter erhält eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Folgende Bedingung ist zu erfüllen:

Das Vorlegen eines Konzeptes mit Aussagen zu

- dem Inhalt des Angebotes zum Auf- und Ausbau der ambulanten Versorgungsstruktur im Landkreis (z. B. die Ermöglichung des Älterwerdens in der vertrauten häuslichen Umgebung, die Sicherung einer möglichst optimalen häuslichen Versorgung, die Unterstützung von Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im Alter)
- der Zielgruppe (z. B. ältere allein lebende Menschen, Demenzzranke)
- dem Wirkungsbereich (Landkreis insgesamt bzw. Teilbereiche)
- der Kooperation/Vernetzung mit anderen Dienstleistungsanbietern in der Altenhilfe
- dem Personalkonzept incl. Stellenplan
- der Kostenkalkulation (Investitionskosten- und Finanzierungsplan)
- der Betriebskostenkalkulation
- der Höhe der beantragten Förderung.

## **4.2 Formelle Voraussetzungen**

- 4.2.1** Mit dem Projekt darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn zustimmen, wenn die Fördervoraussetzungen – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – erfüllt sind.
- 4.2.2** Der Antragsteller weist schlüssig nach, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der verbindlichen Förderentscheidung des Landkreises nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht die Inaussichtstellung dieser Förderung.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Förderung durch den Landkreis erfolgt als Projektförderung.

### **5.2 Höhe der Förderung**

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Kreistages sowie der im Haushalt des Landkreises bereitzustellenden Mittel.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1** Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Landratsamt München.
- 6.2** Der Antrag hat alle entscheidungsrelevanten Tatsachen zu enthalten, insbesondere:
- das inhaltliche Konzept (vgl. Ziffer 4.1)
  - das Personalkonzept incl. Stellenplan, Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter sowie ein Personalentwicklungskonzept
  - die Kostenkalkulation (Investitionskosten-/Finanzierungsplan)
  - die Betriebskostenkalkulation incl. der Darstellung der Refinanzierung
  - die Höhe der beantragten Förderung.

Auf Anforderung sind bestimmte entscheidungsrelevante Tatsachen zu erläutern bzw. nachzuweisen.

## **7. Bewilligung, Zweckbindung und Auszahlung**

- 7.1** Die Förderentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Kreistages München.
- 7.2** Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Kreistag, frühestens im darauffolgenden Haushaltsjahr.
- 7.3** Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die Mittel für das geförderte Projekt entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 7.4** Bei Änderung des Nutzungszweckes bzw. wenn keine entsprechende Nutzung mehr erfolgt, ist dies dem Landratsamt München unverzüglich mitzuteilen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich einer Rückforderung.
- 7.5** Die Projektförderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 7.6** Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- 7.7** Ein schriftlicher Verwendungsnachweis ist vorzulegen. Eine Vor-Ort-Überprüfung bleibt dem Landratsamt vorbehalten.
- 7.8** Eine Nachfinanzierung des geförderten Projektes ist ausgeschlossen.
- 7.9** Die Förderzusage ergeht schriftlich (Förderbescheid).

## **8. Mehrfachförderungen**

Eine Überförderung ist auszuschließen.

## **9. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 17.12.2012 in Kraft.